

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Groupe de travail « RU CUI » Arbeitsgruppe "ER CUI" Working group "CUI UR"

LAW-16008-CUI 4/4 Add. 3 29.04.2016

Original: EN

4. TAGUNG

Kommentare des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)



CIT Weltpoststrasse 20 CH-3015 Bern

OTIF Herrn François Davenne Generalsekretär Gryphenhübeliweg 30 3006 Bern CH

Bern, 14.03.2016

Ref. CIT: M525 Traité par / Bearbeitet durch /Contact: Cesare Brand Téléphone / Telefon /Telephone: +41 (0)313 500 193 E-Mail: Cesare.brand(a)cit-rail.org

Antwort des CIT auf die geänderten Textentwürfe des Generalsekretärs der OTIF im Anschluss an die dritte Tagung der Arbeitsgruppe zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI (A 91-01/501.2016)

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Namen des CIT möchte ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihren überarbeiteten Textentwürfen für die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI danken. Meine Kommentare beziehen sich auf den Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmungen und das Rückgriffsrecht des Beförderers.

1. Anwendungsbereich

Das CIT ist der Ansicht, dass der Entwurf für den Anwendungsbereich (Artikel 1 § 1 CUI) in Verbindung mit der neuen Begriffsbestimmung für internationalen Eisenbahnverkehr (Artikel 3 aa) in der mit Brief vom 29. Januar 2016 vom Generalsekretär der OTIF mitgeteilten Fassung einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Der Anwendungsbereich ist klar und präzise formuliert und erstreckt sich sowohl auf internationale Trassen als auch auf die Nutzung aufeinanderfolgender nationaler Trassen, so dass der Gegenstand der Bestimmungen für Verträge zwischen Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen über die Nutzung der Infrastruktur den gegenwärtigen Gepflogenheiten entspricht.

2. Begriffsbestimmungen, Artikel 3

a) Begriffsbestimmung für 'internationaler Eisenbahnverkehr'

Artikel 1 § 1 der ER CUI (Anwendungsbereich) enthält einen Verweis auf den Begriff ,internationaler Eisenbahnverkehr'. Aus diesem Grund muss die Begriffsbestimmung sehr sorgfältig und präzise verfasst werden.

Das CIT ist der Auffassung, dass der neue Textentwurf für 'internationaler Eisenbahnverkehr' die Anforderungen erfüllt, da der neue Wortlaut die Nutzung mehrerer nationaler Trassen in Ergänzung der Nutzung internationaler Trassen durch einen internationalen Zug berücksichtigt. Zudem beinhaltet die Begriffsbestimmung korrekterweise auch die Fälle, in denen ein für internationalen Eisenbahnverkehr

vorgesehener Zug (aus welchen Gründen auch immer) die Grenze des betreffenden Mitgliedstaates doch nicht überfahren hat.

In jedem Fall wirft der letzte Halbsatz (,...und von den betroffenen Infrastrukturbetreibern koordiniert sind') die Frage auf, ob die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI auch dann Anwendung finden, wenn die Infrastrukturbetreiber die Koordination aufeinanderfolgender Trassen versäumt haben. Aus Sicht des CIT ist eine Lösung, bei der die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI ausschließlich vom betroffenen Infrastrukturbetreiber abhängt (Koordination der Trassen), unbefriedigend.

b) Begriffsbestimmung für "Beförderer"

Bei der dritten Tagung der Arbeitsgruppe ,ER CUI' am 24. November 2015 wurde mehrheitlich beschlossen, in den CUI eine Begriffsbestimmung für ,Beförderer' beizubehalten und diese lediglich an die Revision des Anwendungsbereiches redaktionell anzupassen. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Begriffsbestimmung vom Konzept des Beförderers in den ER CIV und CIM abweicht. Daraus ergibt sich für das CIT wiederum die Frage, ob der Begriff ,Beförderer' in den CUI wirklich benötigt wird oder besser durch den neutraleren Begriff ,Nutzer' als Vertragspartner des Infrastrukturbetreibers ersetzt werden sollte.

3. Rückgriffsrecht des Beförderers

a) Erste Variante: Beibehaltung der derzeitigen Regelung im Rahmen des neu definierten Anwendungsbereiches in Artikel 8 § 1 c) CUI

Gemäß der derzeitigen Regelung in den ER CIV und CIM findet das Rückgriffsrecht aus Artikel 8 § 1 c) CUI auch dann Anwendung, wenn ein Teil der internationalen Beförderung mit einem nationalen Zug erfolgt. Das CIT sieht sich nicht in der Lage, eine Verschlechterung der aktuellen Regelung zu unterstützen und hält dies für einen Schritt weg vom einheitlichen Recht.

Wir sehen zwei Ansätze, mit denen die rechtliche Äquivalenz mit dem derzeitigen Recht sichergestellt werden könnte.

- Für mehr Klarheit könnte ein neuer Paragraph (in Artikel 1 oder 8 der ER CUI) betonen, dass das Rückgriffsrecht des Beförderers (oder Nutzers) gegenüber dem Infrastrukturbetreiber für Vermögensschäden sich auf jegliche Entschädigungen gemäß CIM und CIV erstreckt (und sich daher nicht auf diejenigen, die durch Bewegungen internationaler Züge hervorgerufen werden, beschränkt).
- Ebenfalls vorstellbar wäre eine Kombination aus beiden vom Generalsekretär der OTIF vorgeschlagenen Varianten für das Rückgriffsrecht. Der für Artikel 8 § 1 c) CUI vorgeschlagene Wortlaut aus dem am 29. Januar 2016 verschickten Dokument kann angenommen werden, wenn zusätzlich die neuen Artikel 62a und 63 CIV und 50a und 51 CIM (zweite Variante) in den ER CIV und CIM ergänzt werden.
 - Darüber hinaus könnte der letzte in Klammern stehende Satz in den Artikeln 62a CIV und 50a CIM (bei geringfügiger redaktioneller Anpassung) in Artikel 23 (Rückgriffsrecht) (welcher in den Gesetzesvorschriften der CUI bleibt) integriert werden, der dann folgendermaßen lauten würde: "Der Infrastrukturbetreiber, welcher den Schaden oder Verlust verursacht hat, muss sich im Falle eines Rückgriffs des Beförderers so behandeln lassen, als würde auch er dem Ersatzberechtigten des Beförderers unmittelbar gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM haften."

Diese Formulierung wäre rechtlich kohärent und klar.

b) Zweite Variante: Regelung des Rückgriffsrechts des Beförderers (neu) in den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM

Das CIT hält auch die Aufnahme von Regelungen zum Rückgriffsrecht in den ER CIV und CIM für einen gangbaren Weg zu einem ausgeglicheneren Haftungsregime, da der Infrastrukturbetreiber dem Beförderer (oder Nutzer) für Vermögensschäden in gleicher Weise haftet, wie der Beförderer seinen Kunden.

In jedem Fall möchten wir darauf hinweisen, dass der Infrastrukturbetreiber bisher in den ER CIV und CIM (bis zu Artikel 40 CIM und Artikel 50 CIV) nicht erwähnt wurde und die ER CIV und CIM keinen direkten Verweis auf die ER CUI enthalten. Wir sind daher der Ansicht, dass die Arbeitsgruppe "ER CUI' des Generalsekretärs der OTIF überlegen sollte, inwieweit ein direkter Verweis auf die ER CUI gemacht werden sollte und ob beim Rückgriffsrecht des Beförderers verlinkte Bestimmungen der CUI in die ER CIV und CIM direkt übernommen oder besser darauf verwiesen werden sollte (z. B. Artikel 18 CUI und Artikel 21-25 CUI). Darüber hinaus sollten sich die Regelungen in den verschiedenen Bestimmungen der CUI einerseits und der CIM und CIV, welche dann anwendbar würden, andererseits nicht widersprechen.

Schließlich möchten wir einmal mehr auf die Frage der sonstigen Vermögensschäden (unabhängig von der Entschädigung gemäß den ER CIV und CIM, wie z. B. die Entschädigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Fahrgastrechten und -pflichten) aufmerksam machen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Generalsekretär der OTIF diese Diskussion für eine nachfolgende Phase vorgesehen hat.

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere schriftliche Anregungen und Stellungnahmen einzureichen oder diese bei der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe "ER CUI" des Generalsekretärs der OTIF (am 31. Mai 2016) mündlich vorzutragen. Darüber hinaus werden wir, sobald sich Ansichten zur Revision der ER CUI stabilisiert haben, weitere Kommentare zu den Erläuternden Bemerkungen einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Cesare Brand Generalsekretär